https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_026.xml

26. Mandat der Stadt Zürich betreffend Unzucht junger Leute 1658 Juli 7

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wiederholen ältere ähnliche Mandate und verbieten das nächtliche Zusammenkommen der jungen Knaben und Mädchen in den sogenannten Lichtstubeten, Weidstubeten, im Wald und auf den Allmenden. Auch an den Sonntagen sind diese Treffen sowie das Baden, Tanzen und Musizieren bei Strafe verboten. Die Bewohner der Landschaft werden speziell auf das Verbot hingewiesen. Alle Amtsträger, Pfarrer und Familienmitglieder sollen den Jungen ausserdem ein Vorbild sein, sie von unzüchtigem und unehrenhaftem Verhalten abhalten und bei Nichtbefolgung dies der Obrigkeit melden. Damit alle Bewohner Zürichs Kenntnis des Mandats haben, soll es zwei Mal jährlich verlesen werden.

Kommentar: Klagen über das nächtliche Herumtreiben von Jugendlichen sind in Zürich schon seit dem Spätmittelalter in obrigkeitlichen Verordnungen und Gerichtsprotokollen dokumentiert (Sutter 2002, S. 332-342). Die nächtlichen Aktivitäten der männlichen und weiblichen Jugendlichen wurden nicht nur von der Obrigkeit, sondern auch von den Mitbürgern oftmals als Ruhestörung und Übergriffe auf das bürgerliche Eigentum angesehen. Mit gedruckten Mandaten, dem Einbezug von Eltern, Lehrpersonen und Wachtpersonal versuchte die Obrigkeit, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Dies hatte aber oft wenig Erfolg, nicht zuletzt auch deswegen, weil sich unter den Jugendlichen häufig die eigenen Söhne und Töchter der Ratsherren befanden (Casanova 2007, S. 91-92). Neben dem nächtlichen Herumtreiben wurden auch die sogenannten Lichtstubeten oder Spinnstubeten wiederholt von obrigkeitlicher Seite verboten. Üblicherweise kamen konfirmierte, ledige Mädchen und Knaben unter Vorwand des gemeinsamen Arbeitens zusammen, um sich weitgehend unbeaufsichtigt gegenseitig kennenzulernen. Die Lichtstubeten fungierten deswegen als wichtige lokale Heiratsmärkte, wo es auch zu sexuellen Annäherungen kommen konnte. In diesem Zusammenhang ist das sogenannte Gadensteigen, was gemäss Casanova ein Synonym für den Kiltgang ist, zu verstehen (Casanova 2007, S. 95). Aufgrund der Nennung der klar auf die Landschaft bezogenen Weidstubeten, kann im vorliegenden Mandat davon ausgegangen werden, dass es sich auch oder sogar vor allem an die Einwohner der Landschaft richtete.

Das vorliegende Mandat ist das einzige, welches das nächtliche Herumtreiben und andere Aktivitäten der Jugendlichen gesondert behandelt. Hingegen werden Nachtruhestörungen in zahlreichen Zürcher Sammelmandaten thematisiert (beispielsweise StAZH III AAb 1.2, Nr. 1 aus dem Jahr 1601: daß ein jeder syne kinder zu aller zucht, frombkeit und ehrbarkeit und mit nammen dahin zühe, daß sy nachts by güter zyt im huß sygind, und niemand weder mit schryen noch anderen dingen beleidigind).

Das Exemplar stammt ursprünglich aus Pfungen und enthält mehrere handschriftliche Ergänzungen, die als zeitgenössisch einzustufen sind. Es handelt sich dabei um Passagen, die wahrscheinlich zur Streichung bzw. Ersetzung gedacht waren. Vielleicht war der Schreiber eine Amtsperson oder ein Pfarrer aus Pfungen, der das Mandat für das Verlesen auf der Kanzel korrigierte.

Satzung und Ordnung Wider herfürbrechende allerley muhtwillig- und lychtfertigkeiten / wie auch das nächtliche gassenvoglen / und darby verlauffende vilfaltige frefel

 $[Holzschnitt]^1$

Getruckt im Jahr M DC L V III.ab

/ [S. 2] Wir Burgermeister und Rahte der Statt Zürich tühnd kundt offentlich hiemit; Demnach Wir uß anlaaß der je länger je mehr herfürbrechenden lychtfertigen händlen und verübenden grossen mühtwillen und üppigkeiten / under

10

dem jungen volck / bereits in dem verwichenen 1652. jahr / eine hoche und unumbgångliche nohtdurft syn befunden / die Liecht- und Weidstubeten / deßglychen auch das nåchtliche zůsammenlauffen / schlůffen und stygen / der jungen Knaben zů den Töchtern und Mågden / in ihre schlaaffkammeren und gåden / item auch in andere winckel / ja etwann gar zů und in ihre bether / mit Oberkeitlichem hochem Ernst zůverbieten / etc.² Habend Wir darby die hoffnung gefasset / daß alle gebůrende gehorsamme / und erwůnschte verbesserung diser ungůten dingen und verůbenden unzuch/ [S. 3]ten und unehrbarkeiten daruß erfolgen wurde:

Wylen aber soliches nicht beschehen / sonder Wir leider und mit grossem beduren / uß der tåglichen erfahrung das widerspil selbsten sehen und vernemmen m $\mathring{ t u}$ ssend / inmaassen daß $^{ ext{c-}}$ nicht allein $^{ ext{-c}}$ dises n $\mathring{ t a}$ chtliche z $\mathring{ t u}$ sammenschlüffen / obangedüter maassen annoch starck beharret d/ sondern noch darzů komt das zůsammen lauffen des jungen volcks / in grosser menge / an den Sontagen in die e Höltzer und uf die Allmenten / daselbsten zütantzen und züspringen / und vil andere unfügen und ungebüren noch mehr anzürichten; ^{f-}Item auch / daß aber das junge volck sich gantz und gar nicht schuhe / an orthen und enden mit grosser årgernuß und mercklicher veranlaasung zur lychtfertigkeit under einandern zübaden; f Wann aber söliches alles unehrbare / ungebührliche und solche sachen sind / dardurch der Allerhöchste nicht allein höchlichen erzőrnt und beleidiget wird / sondern auch vilfaltige unzuchten / hűreyen und noch vil mehrers böses und / [S. 4] ungüts daruß erfolgen tüht / So habend Wir hiemit nicht fürgahn können / uß Oberkeitlichen obhabenden pflichten / disen ungůten dingen widerumb / so vil můglich / zůstůren und vorzůbawen; Gestalten dann deme nach / Wir hiemit abermalen / und von newen dingen / bevorderist unser junges volck / ernstlich erinneren und vermahnen lassend / daß sy doch umb ihres eigenen heils und wolfahrt willen ihnen selbsten / und ihren Ehren und gütem Nammen verschohnen / und sich des nächtlichen züsammenschlüffens / es beschehe in obgedachter form / in gåden und kammeren / oder in anderen wincklen / wie / wann und uf was form das syn mag / sich gåntzlichen mussigen und enthalten söllind / dann Wir sind gäntzlichen gesinnet / und lassend es zů dem end auch offentlich verkůndigen / daß Wir alle diejenigen / uf welche derglychen zusammenschlüffens / und darby fürgeloffener mühtwillen und lychtfertigkeit erfunden / kundt und offenbar wurde / es seyind wyb- ald mannspersonen / daß / [S. 5] Wir dieselbigen / je nach beschaffenheit der sachen / mit gefangenschaften / und in andere weg noch mehr / hertigklichen abstraaffen und bussen wöllind; Inglychem und by nicht minderer Oberkeitlicher hocher straaff und ungnad / lassend Wir auch verbieten / das zu grosser årgernuß gereichende ^{g–}baden der jungen Knaben und Töchteren under und by einanderen / wie nicht weniger auch das -g Sontågliche zusammenlauffen des jungen volcks in grosser anzal h-in die ta[g]istubeten-h / daselbsten zuspringen und zůtantzen / und andere ungůte sachen noch mehrers zůverrichten / wylen nicht weniger daruß allerley grosses ůbel und unheil entstaht / sondern auch Gott im himmel / alß welcher ein gewaltiger Yferer und Handhaber synes heiligen Tags des Sabbaths ist / höchlichen erzörnt und beleidiget wird; Insonderheit auch so wöllend Wir mit ernstlicher straaff ansehen alle diejenigen / so angedůtem jungem volck mit gygen / trommen / pfyffen ald andern spilen / was gat/[S. 6]tung die seyind / ufmachend / und also zu solchen ungebůren umb sovil mehreren anlaaß gebend;

So dann so komt Uns wyter mit sonderbarem und grossem beduren auch für / wie daß hin und wider das nåchtliche umbschweiffen und gassenvoglen uf unser Landschaft / widerumb ernstlichen herfurbreche / und by sölichen anläsen und gelegenheiten / vilen ehrbaren lühten / zu nacht / alldiewylen sy in ihrer ruh begriffen / das ihrige in ihren Guteren mercklich geschandt / zergangt und verböseret werde / welches aber nicht allein nicht syn solte / sondern sölche sachen für rechte böse frefel / buben- und schelmenstuck zuachten und zurechnen sind / deßnaher so nemmend Wir auch anlaaß / daß angeregte nåchtliche gassenvoglen / und darunder fürlauffende böse und årgerliche sachen / hiemit zum allerhöchsten abzustricken und zuverbieten / also und dergestalten / daß so Uns der ein ald andere in derglychen verbrechen wird kundt und offenbar werden / Wir denselben gwußlich alß einen bosen buben / ern^j/[S. 7]lich und exemplarisch abbüssen und straaffen / auch daß ein glyches von Unsern Obervögten beschehen tuhe / hiemit ernstlich gebotten haben wöllend; Und diewylen dannethin unsere bestellte Pfarrer und Seelsorger uf der Landschaft / deßglychen auch die Elteren / Meister und Frawen zu vorkommung und abstellung diser unguten und muhtwilligen sachen / freflen und ungebuhren / auch nicht wenig guts tuhn / und bytragen könnend / wie nicht weniger auch Unsere nachgesetzte Beamteten / Undervögt / Geschworne / Ehegaumer und Elteste in den Gemeinden / So lassend Wir dieselbigen hiemit auch ernstlichen ansinnen und vermahnen / Sy wöllind uß Liebe zu den Ehren Gottes und der lieben Ehrbarkeit / deßglychen auch / damit daß junge volck von allem unheil / unglück und schaden / so vil muglich / abgehalten und gezogen werde / uf dasselbige ein flyssiges ufsehen haben / und sy mit ermahnen / erinneren / fürstellen und zusprechen zu allem gutem zuverleiten / auch die / [S. 8] ungehorsammen Uns zu gebürender abstraaffung leiden / k-und mit nammen wöllend Wir auch / daß by gegenwurtiger Erndszyt von allen Meister- und Frawen flyssig gewahret und sorg gehalten werde / damit das junge volck von Knaben und Töchtern zunachts nicht zusammen an einerley ohrt und gelegenheiten gelegt / sondern zu sovil mehrerer vorkommung alles unguten absönderlich gehalten werdind-k.

Und dannethin damit sich niemand einicher unwüssenheit zuentschuldigen / so gebietend Wir fehrners / und ist hiemit Unser befelch / will und meinung / daß sölich Unser Ansehen uf das wenigist des jahrs zweymal offentlich ver-

lesen werde / damit also ein jeder und jede sich darnach zuverhalten / und ihnen selbsten vor schmaach und schaden zusyn wüssind. Geben Mittwochs den 7. Heumonat im 1658. jahre.

ENDE.

10

Druckschrift: StAZH III AAb 1.4, Nr. 60; 8 S.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 336.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 895-896, Nr. 1054.

- a Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 17. Jh.: Jul: 7^t.
- b Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 17. Jh.: Pfungen.
- ^c Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.
 - d Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: werde.
 - e Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: tagstubeten.
 - f Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.
 - ^g Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.
- 15 h Korrektur von Hand des 17. Jh. am rechten Rand, ersetzt: uf die Allmenten und in die Höltzer.
 - i Sinngemäss ergänzt.
 - ^j Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 17. Jh.: st.
 - k Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.
 - ¹ Faksimilie und Beschreibung des Holzschnitts vgl. Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 1367.
- 20 Hier wird wahrscheinlich auf das Mandat vom 14.10.1652 verwiesen (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 318).